

Deutsche Bundesbank
B 331

Frankfurt am Main, im Januar 2024
Telefon 069 / 95 66 -371 41
mio-dta@bundesbank.de

Fragen und Antworten zur elektronischen Entgegennahme von Beteiligungseinzel- und Beteiligungssammelanzeigen sowie der jährlichen Anzeige der inländischen Zweigstellen

Frage 1 **Einreichungsweg für verbandsgeprüfte Kreditinstitute**

Erfolgt die Einreichung der Beteiligungseinzel- und Beteiligungssammelanzeigen von Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, über diesen Verband oder direkt bei der Deutschen Bundesbank?

Antwort

Die Einreichung der Beteiligungsanzeigen erfolgt von verbandsgeprüften Kreditinstituten nach § 1 Abs. 2 AnzV über den jeweiligen Verband. Eine direkte Einreichung dieser Anzeigen bei der Deutschen Bundesbank durch diese Kreditinstitute ist nicht vorgesehen, es sei denn, der Verband hat auf sein Mitwirkungsrecht verzichtet. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass die Anzeigen nur einmal bei der Bundesbank eingereicht werden.

Frage 2 **Unterschriftserfordernis im elektronischen Einreichungsverfahren**

Wie ist die auf den Formularen des Beteiligungsmeldewesens geforderte Unterschrift im elektronischen Einreichungsverfahren zu leisten?

Antwort

Die Unterschrift ist als digitale Signatur zu leisten. Alternativ können die ausgefüllten Formulare ausgedruckt, manuell unterschrieben, anschließend eingescannt und dann im ExtraNet hochgeladen werden.

Frage 3 Elektronische Einreichung als PDF-Dokument oder als XML-Datei

Müssen durch die Pflicht zur elektronischen Einreichung von Beteiligungseinzeln- und Beteiligungssammelanzeigen nun diese Anzeigen als PDF-Dokumente oder als XML-Dateien eingereicht werden?

Antwort

Es besteht grundsätzlich seit Ende März 2023 die Pflicht, Beteiligungseinzeln- und Beteiligungssammelanzeigen in Form von PDF-Dokumenten im ExtraNet in das bankaufsichtliche Postfach „Aufsichtliche Anzeigen und Meldungen – Upload Dokumente“ einzureichen. Informationen hierzu finden Sie unter [Meldungen zur Bankenaufsicht | Deutsche Bundesbank](#)

Daneben besteht freiwillig auch die Möglichkeit, nach einem entsprechenden Testverfahren, zur Einreichung der Teilnehmungsanzeigen in Form von XML-Dateien im ExtraNet in das bankaufsichtliche Postfach „Dateieinreichung bankaufsichtlicher Anzeigen und Meldungen“ zu wechseln. Informationen hierzu finden Sie unter [Formate \(XBRL und XML\) | Deutsche Bundesbank](#)

Frage 4 Vordruck für die jährliche Anzeige der inländischen Zweigstellen

Ist für die jährliche Anzeige der inländischen Zweigstellen ein Vordruck vorgegeben?

Antwort

Nein, für diese Anzeige sieht die Anzeigenverordnung keinen Vordruckzwang vor. Die Anzeige erfolgt formlos schriftlich als Upload eines PDF-Dokumentes im ExtraNet unter Beachtung der [Dateinamenskonventionen für das ExtraNet-Postfach „Aufsichtliche Anzeigen und Meldungen – Upload Dokumente“ im Fachverfahren „Bankenaufsichtliches Meldewesen“ \(bundesbank.de\)](#).